

## Ueber die alba des ordo von Thamugadi und das flamonium perpetuum.

---

Zu den wichtigsten Funden, die G. Wilmanns auf seinen epigraphischen Reisen in Tunis und Algier bescheert worden sind, gehört unzweifelhaft der des *albus ordinis col(oniae) Tham(u)g(adensis)*, also eines Verzeichnisses des Gemeinderaths der numidischen Stadt Thamugadi, etwa aus der Zeit des Kaisers Julian, das Mommsen in der *Ephemeris epigraphica* III S. 77 ff. zuerst herausgegeben<sup>1</sup> und als ein Denkmal von grundlegender Bedeutung für unsere Kenntniss der Organisation des Gemeinderaths der Provinzialstädte in der späteren Kaiserzeit gekennzeichnet hat. Dasselbe findet jetzt seine Ergänzung, und gewisse Folgerungen, die man aus ihm gezogen, irriige Deutungen, zu denen es Anlass gegeben, finden ihre Berichtigung durch die Bruchstücke eines oder, wie sich zeigen wird, mehrerer anderer, etwa gleichzeitiger Verzeichnisse des *ordo* derselben Colonie, die bei den durch die französische Regierung veranlassten Aufräumungsarbeiten in den Trümmern der alten Curie am Forum von Thamugadi zu Tage gefördert worden sind. A. Poulle hat dieselben mit Ausnahme eines erst später hinzugefundenen in freilich ungenügender Form im *recueil* der archäologischen Gesellschaft von Constantine XXIII S. 240 f. veröffentlicht. Sie scheinen mir eine Besprechung in dieser Zeitschrift wohl zu verdienen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dann im *Corpus* publicirt unter No. 2403.

<sup>2</sup> Mir stehen von den fünf durch Poulle herausgegebenen Bruchstücken bessere Abschriften, zum Theil auch Abklatsche, von Dessau und Cagnat zu Gebote. Das sechste, später gefundene (= *A*), hat mir ebenfalls R. Cagnat in Paris, mein Genosse bei der Herausgabe der *Suppléments* zu *C. I. L.* VIII, zugehen lassen und — wofür ich ihm herzlich danke — sammt den anderen für diese meine private Publication zur Verfügung gestellt. Bei *A* ist links und oben, bei *D* rechts, bei *E* unten der Rand erhalten. Eine neue Veröffentlichung auf Grund dieses Materials erfolgt im *Corpus* unter n. 17903.

A

ELIVS VICTOR DVMVIRL  
 SEXTILIVS PRAETEXTATVS DVMVIRC  
 EDILICI NON EXCVSATI  
 CLAVDIVS FIRMINVS IVN  
 5 VETILIVS CRESCENS  
 CLAVDIVS TICERIVS  
 SEXTVS SIMPLICIIVS  
 ANNIVS V<sup>P</sup>C  
 CLAVDIVS

B OSANVS

ati METIANVS CERIVS  
 fabRICIVS LACTANTIVS  
 5 puBLICIVS VICTORINIVS  
 ceCILIVS SILVIVS  
 poMPEVS SEVERIANVS  
 fl. FAVSTINVS  
 poMPEVS FLAVIANVS IVN  
 10 anNIVS CVBERNIVS  
 VALLIVS HOSPEVS  
 VARIVS EMILIANVS  
 VALLIVS BROTVS VS  
 VIRIVS ADELFIVS  
 15 SESSIVS AMPELIVS  
 SESSIVS PETRONIANVS  
 ELIVS DONATIANVS  
 aNNIVS FLAVIANVS  
 VCIVS AVICIVS  
 20 clauDIVS SECVNDIANVS

C IVN

5 claudius firMINVS MAIOR  
 DONATVS  
 SVICTOR  
 /// IVS  
 /// S  
 10 /// LNTIVS  
 SILVANVS  
 VSQVINTILIANVS  
 QNONEXCVSATI  
 uaRIVS LIBERALIS  
 15 /VSCAMIVS  
 CIVSC

E

10 VSDVBITATVS  
 VSVICTORINIANVS  
 VS LEONTIVS  
 5 favSTINIANVS  
 ALFIVS  
 VS GVBERNIVS  
 VSDVLCITIVS  
 IANVS  
 10 NHONORESFNCTI  
 NONEXCVSATI  
 CENSITVS  
 eMINENTIVS

F

GAIANA

AVS VNCTIEXC

PLOTIVS SENECEO  
 INNOCENTIVS ABA  
 VARIVS IANVARIIVS  
 5 PVLLAENIVS VICTOR  
 VETILIVS GAIANVS  
 IVLIVS VICTORINIANVS  
 PONPONIVSEVCROMIVS  
 ANTONIVS SALONIVS  
 10 FLAVIANVARIVS  
 GAVLVSDATVLLI  
 VITALISDATVLLI  
 IVLIVS LEPORIVS  
 ANTONIVSDATIANVS  
 15 SESSIVS PVLVERIVS  
 FAVSTINIANVSPALMINIVS  
 /// IVS /C//  
 PAPIRIVS FELIX  
 SERTORIVSCROMIVS  
 20 IVLIVSEVSTRATIVS  
 IVLIVSE  
 SERTORI

D

CALVIN  
 IVLAGROBIVS  
 PAPIRIVS ALFIVS  
 TINTIRIVS FORTV<sup>D</sup>ATIANVS  
 5 TINTIRIVS SATVRVS  
 ELVIVS A IVS  
 ELVIVS NVLVS  
 VCRO  
 VNATIANVS  
 10 VLVIS  
 ANVSGREGORIONIVS  
 IVS  
 ISSIVS

H

A  
 IN  
 IN  
 AN  
 SATV  
 IVLIVS  
 ANTO  
 VICTO  
 MESSI  
 AVREL

Die Bruchstücke bieten im allgemeinen ein Verzeichniss männlicher Eigennamen: über die Bedeutung desselben konnte man nicht lange im Zweifel bleiben. Finden sich doch folgende Abtheilungsüberschriften in die Namenreihen eingestreut: *C* l. Col. . . . *q* (so Dessau; Cagnat . . . *s*) *non excusati*; *E*. . . . *n honores functi non excusati*; *F* l. Col. . . . [*f*] *uncti exc(usati)*. Endlich die ersten drei Zeilen des neugefundenen Bruchstücks (= *A*), das zugleich den Anfang einer ganzen Seite bildete, lauten nach Cagnats Abschrift:

ELIVS VICTOR DVMVIR L  
SEXTILIVS PRAETEXTATVS DVMVIR C  
EDILICI NON EXCVSATI<sup>1</sup>

Es sind also Listen gewesener Gemeindebeamten, und die besondere Beschaffenheit derselben, wie sie einer auch nur oberflächlichen Betrachtung sich darstellt, empfiehlt die Vermuthung, und der Fundort, noch mehr aber die Vergleichung mit dem von Wilmanns entdeckten *albus ordinis* macht dieselbe zur Gewissheit, dass wir es hier mit einem Verzeichniss des Gemeinderaths von Thamugadi zu thun haben.

Um in dessen ursprüngliche Gestalt einen näheren Einblick zu gewinnen, werden wir uns zuvörderst bemühen müssen die Bedeutung jener Abtheilungsüberschriften zu ermitteln. Wenn die in *C* und *E* wirklich so zu ergänzen waren, wie ich anfänglich meinte, nämlich [*duumvirales* oder *aedilici* u. s. w.] *honores<sup>2</sup> functi, non excusati*, so führte das von selbst auf den Gegensatz [*duumvirales* oder *aedilici* u. s. w.] *honores non functi, excusati*, und so würde man dann die dritte jener Ueberschriften restituiren können. Man würde dann anzunehmen haben, dass zum *ordo* nach seinen einzelnen Rangclassen nicht nur diejenigen gehörten und also im Album verzeichnet waren, die ordnungsgemäss die zum Eintritt in denselben qualificirenden Gemeindeämter bekleidet hatten, sondern auch, um der blossen Wahl willen, die, welche, als die Wahl auf sie gefallen war, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen sich Befreiung vom Antritt der stets mit bedeutenden Lasten verbundenen Aemter erwirkt hatten. Neben die wirklichen *honore functi* würde also je eine Classe von gleichsam fictiven treten. Aber diese ganze Auffassung und diese Restitu-

<sup>1</sup> Sämmtliche Zeilen mit Ausnahme von 5 und wahrscheinlich auch von 3 scheinen rechts unvollständig zu sein.

<sup>2</sup> *honores* steht natürlich vulgär für *honoribus*.

tion der Ueberschriften ist zu verwerfen. Denn erstens schloss die Befreiung von den *munera* und *honores* der Municipien für die, denen sie zustand, wie die *navicularii* und *negotiatores*, die öffentlichen Aerzte und Lehrer, Veteranen, Officianten, Senatoren<sup>1</sup>, auch die vom Decurionat ein. Dafür, dass die *excusati* in diesem Sinn, wenschon von dem Antritt und den Lasten des betreffenden *honor* befreit, doch dem *ordo* in der entsprechenden Rangclassen zugetheilt worden wären, fehlt es an jedem Beweis und an jeder Wahrscheinlichkeit. Auch spricht gegen die Ergänzung *duumviralici honores functi, non excusati* der Umstand, dass die einzige unverstümmelt erhaltene Ueberschrift lautet: (a) *edilici non excusati*. Zudem würde ja auch schon rein sprachlich und logisch der Pleonasmus *duumviralici honores functi* ebenso sehr befremden wie das Oxymoron *duumviralici honores non functi*. Ferner würde man eher *honore* als *honores* erwarten, da es sich doch jedesmal nur auf den *honor* der betreffenden Classe bezöge. Endlich aber ist doch auch Q zu Anfang von C 13, N zu Anfang von E 10 sicher genug bezeugt<sup>2</sup>: wie wollte man damit jene Ergänzungen vereinigen? Man könnte E 10 an . . . [no]n honores functi denken, allein abgesehen von der auffälligen Stellung des [no]n würden wir ja dann in Z. 11 vielmehr *excusati*, nicht *non excusati* erwarten. Wir werden also zu einer anderen Deutung von *excusatus* gedrängt, wonach es nicht auf das Amt der betreffenden Classe geht, das vielmehr die *excusati* so gut bekleidet haben wie die *non excusati*, sondern auf die nachmalige Befreiung von städtischen Lasten und zwar vermuthlich von den *munera civilia* oder *personalia*<sup>3</sup>, wie sie, abgesehen von den *principales*, die *gradatim et per ordinem* alle *munera* der Curialen geleistet hatten<sup>4</sup>, wegen hohen Alters oder grosser Kinderzahl verliehen wurde, dagegen nicht von den *honores* und den *munera patrimonii*<sup>5</sup>. Der Vermerk einer solchen Bevorzugung, die ausdrückliche Bezeichnung solcher privilegirten Curialen, die nicht an allen Pflichten und Lasten der Durchschnittscurialen Theil hatten, im Album, das die Mitglieder des ordo in ihrer Rangfolge und ihrer

<sup>1</sup> Vgl. E. Kuhn Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs I S. 69 ff. <sup>2</sup> Vgl. S. 119 Anm. 1.

<sup>3</sup> Dazu gehören z. B. die Vormundschaft, der Getreideeinkauf, die Beaufsichtigung von Bauten, das Richtergeschäft u. a.

<sup>4</sup> s. C. Th. XII 1, 75. Bei ihnen war selbstverständlich die *excusatio* mit voller *immunitas*, auch von den *honores*, verbunden.

<sup>5</sup> Vgl. E. Kuhn a. a. O. I S. 75.

eben darauf, aber ausserdem auf etwaige Excusation begründeten Rechtsstellung aufzuzählen hatte, muss äusserst angemessen erscheinen. Werden doch auch in den Alben von Collegien die *immunes* besonders bezeichnet<sup>1</sup>. Was dann die Ergänzung jener verstümmelten Ueberschriften betrifft, so schlage ich für die zweite und dritte vor: [*flam(ines) p(er)p(etui)* — oder auch *duumviralici*<sup>2</sup> — *om)n(es) honores functi, non excusati* bzw. *excusati*, wobei ich darauf aufmerksam mache, dass in der ersteren das *n* von *omnes* erhalten ist und es schwer sein dürfte, eine andere passende Ergänzung dazu zu finden. Allerdings müssen wir dann voraussetzen, dass, während in älterer Zeit der Flaminat häufig genug vor den *magistratus* verliehen, bzw. eines der beiden niederen Aemter, Quästur und Aedilität, sehr oft nach dem Duumvirat bekleidet wurde, der *ordo honorum* sich jetzt fester und ein förmiger gestaltet hatte, so dass Quästur, Aedilität, Duumvirat, Flaminat nur noch in dieser Folge bekleidet wurden. Diese Annahme ist aber, so viel ich sehe, in den Thatsachen begründet<sup>3</sup>.

Die Herstellung der ersten Ueberschrift im Bruchstück *C* hängt davon ab, ob der erste, nur theilweise erhaltene Buchstabe, wie Dessau will, ein *Q*, oder, wie Cagnat will, ein *S* war. Im ersteren Fall könnte man an *q(uaestorici)*, im anderen an [*duumvirale*]*s* denken<sup>4</sup>. Dort fällt die Abkürzung auf, die der Analo-

<sup>1</sup> Doch ist das in diesen zugleich eine Ehrenstellung.

<sup>2</sup> In der älteren Zeit zum mindesten bestanden die *omnes honores* in Duumvirat, Aedilität und Quästur, letztere zwei an Ansehen nur wenig verschieden, vgl. z. B. VIII 7041: *post flamonium et honores omnes quibus in colonia . . . Cirta patria sua functus est*. Also konnte man auch einem Duumviralen das Prädicat *omnibus honoribus functus* geben. Sollte später und etwa hier das *flamonium* in die *omnes honores* mitbegriffen worden sein, so würde, nach VIII 2403 zu schliessen, die Ergänzung nur auf die *fl. pp.* lauten können.

<sup>3</sup> Wenigstens wird in den kaiserlichen Constitutionen wiederholt das *gradatim et per ordinem munera expedire* eingeschärft, und ein Uebergang einzelner war nicht gestattet, vgl. z. B. C. Th. I, 12, 75. 65. — Ohne jene Annahme bliebe nur noch die übrig, dass auf die Kategorie z. B. der *flamines perp. omnes honores functi non excusati* dann noch eine besondere von einfachen *fl. p. p. non excusati* gefolgt sei, und entsprechend würde man am Ende auch die *excusati* in zwei Species theilen müssen. Dies hat gewiss nicht viel für sich.

<sup>4</sup> Dann wären natürlich die Ueberschriften in *E* und *F*, falls zu demselben Album gehörig, nicht auf die *duumviralici*, sondern nur auf *fl. pp.* zu ergänzen.

gie nicht nur von n. 2403, sondern auch der unverstümmelt erhaltenen Ueberschrift der *edilici* im Bruchstück *A* zuwiderläuft; hier die Form *duumvirales*, für die wir wie in n. 2403, auch wie in IX 338, vielmehr *duumviralici* (oder *duoviralici*) erwarten<sup>1</sup>.

Wir werfen nun weiter die Frage auf, ob die Bruchstücke, die den Gegenstand unserer Erörterung bilden, etwa alle zu einer Tafel, zu einer Steinseite, oder, wenn nicht dies, doch wenigstens zu einem und demselben Denkmal gehört haben, ob sie alle Theile eines Albums sind. Die Untersuchung der Originale ist leider für die Beantwortung dieser Frage ergebnisslos geblieben: es ist Poulle oder Dessau oder Cagnat nicht gelungen *in re praesenti* die Zusammengehörigkeit auch nur eines der Bruchstücke mit einem anderen wirklich festzustellen, doch ist der allgemeine Eindruck, den jene Gelehrten von dem Aussehen der Steine wie von der Form der Buchstaben erhalten haben, der gewesen, dass sie wohl zu einem Denkmal gehört haben möchten. Wir sehen uns also auf die Prüfung der Inschriften selbst angewiesen. Diese hat mich dazu geführt, wenigstens zwischen zweien der Bruchstücke (*C* und *D*) den gestörten Zusammenhang mit genügender Sicherheit wiederherzustellen. Vermuthlich werden auch noch weitere zu derselben Steinseite gehört haben, jedoch, wie ich zu beweisen gedenke, nicht alle. Nämlich aus den eben besprochenen Abtheilungsüberschriften müssen wir schliessen, dass sich die Namenreihen der Bruchstücke auf mindestens drei Classen von *non excusati* beziehen. Nun begann aber die Steinseite *Z. 3* mit den (*a*)*edilici non excusati*. Ihnen gingen ohne Zweifel die *duumviralici* voraus; zwei derselben haben auf der vorigen Seite nicht mehr Platz gefunden und stehen deshalb hier vor den (*a*)*edilici*. Man darf annehmen, dass auch diese Classe in zwei Unterabtheilungen, *non excusati* und *excusati*, verzeichnet war. Ich vermuthe daher, dass die zwei an der Spitze dieser Seite stehenden *duumviralici excusati* waren, und möchte die Beischriften so ergänzen: *du(u)mvir(alicius) e[xc(usatus)]*<sup>2</sup>. Dass der Steinmetz nur bei diesen beiden Decurionen die Rangstufe besonders vermerkt hat, während er die übrigen unter gemeinsamen Ueber-

<sup>1</sup> Nachträglich theilt mir Cagnat mit, dass auch er Dessaus Lesung adoptire. So bleibt wohl nur die Lesung *q(uaestorici)* übrig.

<sup>2</sup> Der letzte, undeutliche Buchstabenrest in *Z. 1* kann nach Cagnats Abschrift ein *E* sein. Das *C* zu Ende von *Z. 2* ist vielleicht ebenfalls auf dem Steine undeutlich und deshalb verlesen.

schriften zusammenfasste, erklärt sich leicht daraus, dass eben nur diese zwei, abgesondert von der Zahl ihrer Genossen, die den Schluss der vorhergehenden Denkmalseite bildeten, die neue, in der Hauptsache von anderen Kategorien eingenommene eröffneten<sup>1</sup>. Auf die *aedilici* kann aber nur noch eine Classe von *non excusati* gefolgt sein, die der *quaestorici*<sup>2</sup>. Danach kann also von den beiden Bruchstücken *C* und *E* jedenfalls nur das eine zu der Seite gehört haben, die — von den zwei Duumviralen abgesehen — mit den (*a*)*edilici* begann. Dabei sind vor der Hand die Zusätze *... n honores functi* in *E*, [*f*]*uncti* in *F* ganz ausser Rechnung geblieben. Habe ich dieselben richtig ergänzt, so versteht es sich von selbst, dass beide Bruchstücke nicht zu der Seite gehören können, die mit *A* begann. Auch *C* und *D* kann nur dazu gerechnet werden, wenn wir die Ueberschrift in *C* auf die Quaestorici beziehen<sup>3</sup>. Aber vielleicht sind *E* und *F* Ueberreste der vorhergehenden Seite desselben Denkmals. Dafür, dass mit *E* nicht das Album, sondern nur eine Seite desselben schloss, spricht auch der Umstand, dass auch die zweite Columne dieses Bruchstücks bis zu Ende vollgeschrieben ist. Man würde dann die Ueberschrift in *E* vielleicht zunächst auf die gewesenen Duumvirn beziehen. Allein da sie der ersten von den zwei Columnen angehört, die das Bruchstück enthält, so müssten dann die Duumviralen mehr als eine ganze Columne eingenommen haben, während für die sämtlichen Patrone, Magistrate und Priester nur noch weniger als eine einzige Columne zur Verfügung bliebe. Denn etwa noch eine weitere, dritte Tafel für dieselben anzunehmen werden wir uns im Hinblick auf die

---

<sup>1</sup> Man mag dabei annehmen, dass die zwei Seiten, wie die erhaltenen des Albums VIII 2403, zwei nebeneinander aufgestellte Tafeln bedeckten. Aber es wäre auch möglich — und darüber wenigstens könnte wohl die Autopsie der Fragmente Aufschluss geben —, dass sie sich an einer und derselben Basis befanden. Dann würde die Richtigkeit jenes Verfahrens des Steinmetzen nur noch mehr einleuchten.

<sup>2</sup> Das halte ich nicht mehr für richtig: auch die *pedani* konnten in *non excusati* und *excusati* unterschieden sein. Indess für die Sache liegt daran hier wenig, wie das Folgende lehrt.

<sup>3</sup> Dass *C+D* wenigstens zu demselben Album, wahrscheinlich aber zu derselben Steinseite (s. oben S. 119 Anm. 1) gehört wie *A*, dafür spricht auch, wie ich nachträglich sehe, dass *A* 4 *Claudius Firminus iun(ior)*, *C* 5 [*Claudius Fir*]minus maior genannt wird.

einigermassen zu berechnende Grösse der Columnen<sup>1</sup> als auch auf das, was n. 2403 lehrt, nicht gerne entschliessen wollen. Es bliebe also nur übrig, in der fraglichen Ueberschrift die *flamines perpetui* zu ergänzen. Dann kann aber das grosse Fragment *F* nicht zu demselben Album gehören; denn da hier in der Ueberschrift der linken Columne — aus dem gleichen Grunde wie dort — auch nur *flamines perpetui* verstanden werden könnten, so würden wir, wie es scheint, zu viel *excusati* erhalten, zu viel besonders im Hinblick auf n. 2403, wo, wie wir sehen werden, deren nur zwei vorhanden sind. Auch müsste ja angenommen werden, dass die *excusati* den *non excusati* vorausgingen, was sowohl an sich als nach dem aus *A* von uns Erschlossenen unwahrscheinlich ist. So gehört also vielleicht *F* und nicht *E* zu der ersten Seite des Albums, dessen zweite mit *A* begann. Denn gegen die Beziehung der Ueberschrift in *E* auf die *fl. pp.* spricht der Umstand, dass derselben eine ununterbrochene Reihe von Namen vorausgeht, während wir doch dort nach VIII 2403 die etwaigen *sacerdotales*, dann den *curator* und die zwei *duoviri* erwarten sollten. Doch auch jene Vermuthung hat bei der Stellung, die die *fl. pp. excusati* dann auf der ersten Columne dieser pagina einnehmen, grosse Schwierigkeiten. Fest steht also nur, wie mir scheint, dass *E* und *F* nicht zu demselben Album gehören; im übrigen wird man immer lieber eines von den erhobenen Bedenken in den Kauf nehmen als, was sonst noch übrig bliebe, *A E F* auf drei verschiedene Denkmäler beziehen wollen<sup>2</sup>. Auch das Bruchstück *C* und *D* könnte, wenn es nicht auf Quaestorici (oder allenfalls *pedani*) ginge, kaum mit *E* oder *F* zusammen gehört haben.

Wir haben nun die Bruchstücke mit dem alten Album VIII 2403 zu vergleichen. Beide gehören unstreitig etwa derselben Zeit an, das beweist schon der Schriftcharacter, der, obwohl die Buchstaben in jenen im allgemeinen ein wenig kleiner und die Schrift gedrängter ist als in n. 2403<sup>3</sup>, doch so sehr der gleiche

<sup>1</sup> Vgl. die grossen und doch noch oben wie unten unvollständigen Fragmente *B* und *F*; indess siehe auch die folgende Anmerkung.

<sup>2</sup> Am leichtesten scheint es noch, *E* mit *A* auf ein Denkmal zu beziehen, indem man die Ueberschrift auf *duumviralicium* deutet und noch eine dritte, sehr weit geschriebene Denkmalseite vorausgehen lässt.

<sup>3</sup> Das hat wohl seinen Grund darin, dass hier zwei Columnen auf der Seite stehen, dagegen in n. 2403 eine.

ist, dass man fast meinen möchte, derselbe Steinmetz sei bei beiden thätig gewesen. Ferner hat schon der erste Herausgeber der Bruchstücke, Poulle, darauf aufmerksam gemacht, dass mehrere Namen in diesen wiederkehren, die bereits 2403 bot. Es erhebt sich also die Frage, ob wir in ihnen etwa auch die gleichen Personen zu erkennen haben. Und da erscheint nun Sessius Pulverius, während er 2403 I 9 unter den vornehmsten Patronen der Gemeinde, *virī clarissimi*, seinen Platz hat, in den Bruchstück *F* in einer langen Reihe von gewesenen Beamten, die ich für *duumviralici* halten möchte<sup>1</sup>. Gesetzt, das in Frage kommende neue Album wäre einige Jahre vor dem alten aufgezeichnet und Sessius Pulverius hätte erst, nachdem er die municipalen *honores* und *munera* absolvirt, den Clarissimat erlangt<sup>2</sup>, so könnte sehr wohl an beiden Stellen ein und dieselbe Person gemeint sein. Dies anzunehmen scheint mir gerathener, als dass in dem Bruchstück etwa ein, als der Vater in den Senat eintrat, in der Curie zurückgebliebener, gleichnamiger Sohn des Sessius Pulverius bezeichnet werde<sup>3</sup> oder der Angehörige eines anderen Zweiges der *gens Sessia*, der etwa zu dem municipalen, nicht aber zum Reichsadel gehörte. Sodann Julius Victoriniannus, der 2403 II 22 die erste Stelle unter den Augurn einnimmt, steht hier in derselben Reihe mit und sogar einige Plätze vor Sessius Pulverius. Die Selbigkeit der Person lässt sich vertheidigen, auch wenn n. 2403 nach dem neuen Album fällt, zu dem *F* gehörte. Weiter Vallius Hospes wird 2403 II 39 unter den Duoviralici aufgeführt, hier in einer Reihe von Curialen, deren Rangklasse sich nicht feststellen lässt (in *B*). Bezüglich seiner wird man von dieser Seite her also keine Entscheidung treffen können. Immerhin hat es bei der Seltenheit des Namens grössere Wahrscheinlichkeit, dass es sich um dieselbe Person handelt. Auch Faustinianus Palmin[i] in Bruchstück *F* muss, wie es scheint, in Beziehung gesetzt werden zu dem Fl. Palminus und Fl. Faustinianus von 2403 I 27 und II 7. Aber ob er etwa, wie man geneigt sein könnte anzunehmen, mit dem letzteren identisch oder nur mit beiden verwandt ist, wird sich nicht ausmachen lassen. Auf jeden Fall bestätigen

<sup>1</sup> Dies um deswillen, weil schon die linke Columne von *F* .. [*omnes honores functi, excusati* enthielt.

<sup>2</sup> Vgl. Kuhn a. a. O. I S. 225 f.

<sup>3</sup> Dann würde er wohl durch den Zusatz *iun(ior)* von dem unter den Patronen aufgeführten Vater unterschieden sein.

auch diese Berührungspunkte zwischen dem alten Album und den Bruchstücken ihre schon aus dem Schriftcharakter erschlossene, ungefähre Gleichzeitigkeit.

Man könnte nun noch die Frage aufwerfen, ob nicht ein Theil der Bruchstücke, insbesondere *A*, geradezu die Fortsetzung bilde zu n. 2403. Allein die letztere Urkunde hat nur eine Columne auf jeder Steinseite, die Bruchstücke zeigen deren zwei<sup>1</sup>; ferner nach ihrer Analogie würde man in 2403 II 30 die Ueberschrift *du(u)mviralici* (so! s. *A* 1. 2) *non excusati* erwarten; aber in diesem Album sind wohl die *excusati* und *non excusati* überhaupt nicht von einander gesondert worden<sup>2</sup>. Endlich würde auch die geringe Zahl von nur 14 Duoviralen Bedenken erregen. Wir werden also keins der neuen Bruchstücke als zu dem theilweise von Wilmanns gefundenen Album gehörig ansehen dürfen.

Welche Bereicherungen unserer Kenntniss haben wir nun diesen neuen Stücken von wahrscheinlich zwei Verzeichnissen der Curialen von Thamugadi zu verdanken? Die wichtigste besteht entschieden in der urkundlichen Bezeugung der Thatsache, dass auch in Afrika um die Mitte des vierten Jahrhunderts die Aedilen und Quaestoren nach Absolvirung ihres Amtsjahres Sitz und Stimme in der Curie erhielten. Damit sind also die gegen-theiligen Folgerungen widerlegt, die Mommsen in der irrigen Meinung, das Album n. 2403 sei uns vollständig erhalten, Eph. III S. 83 f. aus demselben abgeleitet hatte. Zugleich ergiebt sich also, dass auf die zwei erhaltenen Tafeln von n. 2403 noch, ich glaube nicht, eine, sondern zwei andere folgten, die die Namen sowohl der übrigen *duoviralici* als der *aedilici* und *quaestorici*, ja vielleicht sogar zweier weiteren, den *pedani* und *praetextati* des Canusiner Albums entsprechenden Kategorien enthielten<sup>3</sup>. Damit erledigt sich auch das Bedenken, das bei Berücksichtigung der jährlichen Wahl von zwei *duoviri* und der Zahl von 36 *duoviralici* bezw. *quinquennialici* im Album von Canusium die geringe Zahl von nur 12 *duoviralici* in n. 2403 einflößen musste<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Auch für *A* machen die Grössenverhältnisse von Schrift und Stein es wahrscheinlich.

<sup>2</sup> Das Nähere siehe weiter unten.

<sup>3</sup> Wenn, wie ich glaube, in *C* I 12 die *quaestoricii* beginnen, so ist es sicher, dass noch eine oder zwei andere Kategorien an sie sich angeschlossen haben.

<sup>4</sup> Vgl. Mommsen eph. epigr. III a. a. O.

Weiter lernen wir aus den Bruchstücken, dass die einem Theil der Decurionen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu gebilligten Befreiungen von gewissen, mit ihrer Stellung verknüpften *munera* in dem Album vermerkt wurden. Da dasselbe die Unterlage bildete für die Vertheilung der mannigfachen Lasten, die den Curialen oblagen, so muss uns dies Verfahren als wohlverständlich und practisch erscheinen. Es konnte nun auf doppelte Weise zur Ausführung kommen: entweder konnten, wie in unseren Bruchstücken, die *excusati* in den einzelnen Classen von den *non excusati* gesondert verzeichnet oder die *excusatio* bei jedem einzelnen vermerkt werden. Letzteres Verfahren ist in dem alten Album n. 2403 eingeschlagen worden. Dasselbe lässt nämlich I 33. 34 der Amtsbezeichnung zweier *flamines perpetui* die Compendien EXCT folgen, mit deren Erklärung sich der Scharfsinn der Gelehrten bislang vergeblich abgemüht hat. Denn solche Zusätze wie *ex catabolensi* haben keine Stelle in einem Decurionenalbum, das nur diejenigen Würden seiner Mitglieder berücksichtigt, die den Rechtsgrund ihres Sitzes in der Curie und speciell ihrer Zuordnung zu der betreffenden Rangklasse bilden. Deshalb müssen wir auch die Deutung *ex c(ura)t(orc)* verwerfen, denn die gewesenen Curatoren bilden keine Classe im ordo. Uebrigens wäre es auch unwahrscheinlich, dass es nur zwei Excuratoren unter den hier aufgezählten Decurionen gäbe. Ich denke, auf Grund unserer Fragmente wird man es, wenn nicht als ausgemacht, so doch mindestens als ausserordentlich wahrscheinlich ansehen dürfen, dass jene Abkürzung aufzulösen ist *exc(usa)t(us)*. Das Album n. 2403 hat also, wie schon bemerkt, die *non excusati* und *excusati* nicht unter besondere Rubriken geordnet, sondern die damals wenigstens bei den *flamines* sehr geringe Zahl von *excusati* unter jene miteingereiht. Man wolle nicht einwenden, jene Annahme widerstreite einem bei derartigen Abkürzungen beobachteten Gesetz, wonach CT nur ein Wort oder einen Worttheil bedeuten könne, dessen zweite Silbe mit T anfangt<sup>1</sup>. Mag dieses Gesetz in der classischen Zeit beobachtet worden sein, in der späten Zeit, der jenes Album angehört, wurde es jedenfalls nicht selten verletzt<sup>2</sup>.

Das Album des ordo von Thamugadi ist also zu verschie-

<sup>1</sup> Vgl ebenda S. 83.

<sup>2</sup> Ich habe keine Sammlungen dafür angestellt, aber dergleichen häufige Beispiele wie  $\overline{\Delta N} \bar{I} = d(omi)ni$  fallen ja Jedem ein.

denen Malen in einem kurzen Zeitraum in Stein eingehauen und in oder vor der Curie öffentlich aufgestellt worden. Ob das oft oder regelmässig geschah, etwa in bestimmten Intervallen, ob besondere Anlässe dabei im Spiel waren, vermögen wir nicht zu sagen.

Die Beschäftigung mit diesen Alben führte mich dazu, auch die vielbesprochene Frage nach dem Sinn des Titels der *flamines perpetui* einer neuen Prüfung zu unterziehen. Bekanntlich hat Mommsen gerade bei der Besprechung von VIII 2403 die alte Meinung wieder zu Ehren gebracht, die den africanischen flamines in ihrem Titel beigelegte Perpetuität bezeichne die Lebenslänglichkeit ihres Amtes; die grosse Zahl derselben, wie sie jenes Album bezeugt, wollte er erklären, indem er sie zu der Zahl der *divi* in Beziehung setzte. Diese Annahme hat ja manches Bestechende<sup>1</sup>, aber sie unterliegt doch auch schweren Bedenken. Mir wenigstens will es auch heute noch nicht gelingen, die bekannten Rescripte Constantins I C. Th. XII 1, 21 (a. 335)<sup>2</sup> und XII 5, 2 (a. 337)<sup>3</sup> damit in Einklang zu bringen. Ferner wenn C. VIII 7041 in älterer Zeit dem M. Coculnius Quintillianus eine Statue errichtet wird *post flamonium et honores omnes, quibus in colonia . . . Circa patria sua functus est*, scheint doch das flamonium in Betreff seiner Dauer mit den anderen Aemtern im

<sup>1</sup> Die fungirenden Gemeindebeamten, weltliche und geistliche, gehen dann in n. 2403 sämmtlich den gewesenen voraus, während, wenn wir das *flamonium* für jährlich erklären, die Stellung der *flamines perp.*, die übrigens die fungirenden des laufenden Jahres mit in sich begreifen müssen, auffällig ist. Sie dürfte zu erklären sein aus dem besonderen, der Activität mehr als bei den anderen gewesenen Beamten nahe stehenden Charakter der Nichtactivität, in die diese Priester nach Ableistung des *flamonium annuum* eintraten.

<sup>2</sup> *Quoniam Afri curiales conquesti sunt quosdam in suo corpore post flamonii honorem et sacerdotii vel magistratus (= duoviratus) decursa insignia praepositos compelli fieri mansionum, quod in singulis curiis sequentis meriti et gradus homines implere consuerunt, iubemus nullum praedictis honoribus splendentem ad memoratum cogi obsequium.*

<sup>3</sup> *Imp. Constantinus Aug. ad concilium provinciae Africae. Sacerdotales et flamines perpetuos atque etiam duumvirales ab annonarum praeposituris inferioribusque muneribus immunes esse praecipimus.* Die drei Classen stehen hier in derselben Folge wie im Album 2403. Es scheint mir aber unbestreitbar, dass die *flamines perpetui* hier wie in C. Th. XII 1, 21 als gewesene Jahresbeamte zu fassen sind.

wesentlichen auf eine Stufe gestellt zu werden. Auch die Bekleidung des Flaminats an mehreren Orten zu einer Zeit, wo mit demselben jedenfalls noch wirklich priesterliche Funktionen verknüpft waren (VIII 2407), würde sich bei Lebenslänglichkeit des Amtes schwer begreifen lassen.

Was Mommsen veranlasste, seine frühere Meinung, dass das flamonium Jahresamt sei, anzugeben, war die grosse Zahl der in dem Album n. 2403 aufgezählten *flamines perpetui*. Dieselbe lasse sich, sagt er, unter der Voraussetzung der Jährigkeit des Amtes kaum erklären, dasselbe müsste denn bereits in sehr jungem Alter bekleidet worden sein. — Da dürfte man denn wohl auf C. Th. XII 1, 19 (a. 331) verweisen: *Quoniam nonnulli diversarum civitatum curiales intemperanter minores . . . ad curiae consortium devocaverunt, ut septem vel octo annorum constitutos nominasse firmentur, decernimus, ut omnino nullus in curiam nominationibus devocetur nec functionum obsequia subire cogatur, nisi qui decimum et octavum annum aetatis fuerit ingressus*; ferner auf XII 1, 7 (a. 320): *filios decurionum, qui decem et octo annorum aetate vegetantur, per provinciam Karthaginem muneribus civicis adgregari praecipimus*; endlich auf VII 22, 5 (a. 332): *. . . veteranorum filii, qui post sedecim annos militiae munus subire non possunt vel armis gerendis habiles non extiterint, curiis mancipentur*. — Allein, wenn das flamonium Jahresamt war, wissen wir denn, dass es nur einen flamen jährlich in jedem municipium gegeben hat? Was hindert uns anzunehmen, dass es deren zwei gab, sagen wir: einen für die *divi* oder für einen der *divi*, dem etwa die Gemeinde besonders zu Dank verpflichtet war<sup>1</sup>, und einen für den regierenden Kaiser? Dann hat die Zahl von 36<sup>2</sup> *flamines perpetui* gewiss keinen Anstoss mehr.

Eine andere Ansicht hat O. Hirschfeld vor einigen Jahren kurz angedeutet<sup>3</sup>. Indem er Mommsens Beziehung der 36 *flamines* auf eine entsprechende Zahl der *divi* abweist, sucht er die

<sup>1</sup> Vgl. VIII 7986: *flamen divi Iuli*; 58: *flamen perpetuus divi Augusti*; 12018: *flam(en) p(er)p(etuus) divi Hadriani*; 6948. 7963: *flamen perpetuus divi Magni Antonini*.

<sup>2</sup> T. Flavius Mocimus gehört älterer Zeit an und hat mit dem Album nichts zu schaffen s. C. VIII n. 17824.

<sup>3</sup> Sitzungsberichte der Berl. Akad. 1888 S. 861 vgl. Hermes XXVI S. 152.

Erklärung für ihre Menge in der Thatsache, dass um die Mitte des vierten Jahrhunderts der Flaminat nur noch eine schattenhafte Existenz gefristet habe und zu einem blossen Ehrentitel ohne priesterliche Functionen herabgesunken sei. Die Frage nach Jährigkeit oder Lebenslänglichkeit des Amts wäre damit für diese späte Zeit so gut wie gegenstandslos geworden, und, worauf es hier ankommt, die Ernennung fände, wenn ich Hirschfeld recht verstehe, nicht mehr in nach Zeit und Zahl geregelten Formen, sondern in mehr ungeordneter Weise statt. Allein in den kaiserlichen Constitutionen erscheint der Flaminat doch auch damals noch als ein festgeordnetes Amt ganz wie das Provincialpriestertum und der Duumvirat, und gegen eine regellose, willkürliche Verleihung der Würde sprechen die damit seit Alters verbundenen, erheblichen Lasten. Vielmehr wie auch die altrepublicanischen Staatsämter, z. B. die Prätur, als sie, längst von allen Verwaltungsgeschäften entleert, gleichsam nur noch eine Erinnerung an ihre frühere Existenz darstellten, doch in ihren äusseren Formen fortbestanden, indem die damit verbundenen Leistungen und Abgaben (bei der Prätur *editio ludorum* und *folles*) so zu sagen die Stelle der früheren Verwaltungsgeschäfte einnahmen, so werden auch die municipalen Aemter die Formen der älteren Zeit noch lange gewahrt haben, um so mehr, als die Curien, deren active Mitgliedschaft zur Bekleidung der Aemter in enger Beziehung stand, in der municipalen und provincialen Verwaltung denn doch noch eine andere Rolle spielten als der Senat in der Reichsverwaltung. Deshalb behält auch die Erkenntniss der äusseren Formen dieser ihrer früheren Bedeutung mehr oder minder entkleideten Institutionen noch ein besonderes Interesse, sofern wir damit zugleich über die etwa im Dunkel ruhenden Verhältnisse früherer Perioden Aufschluss gewinnen können.

Uebrigens hält O. Hirschfeld an der auch von ihm angenommenen Hypothese der Lebenslänglichkeit des africanischen Gemeindeflaminats fest, und zwar hat er derselben unlängst eine neue Stütze schaffen zu können geglaubt. In einem 'Die flamines perpetui in Africa' überschriebenen Artikel im Hermes XXVI S. 150 ff., in welchem er zunächst seine Zustimmung ausspricht zu dem von mir Rh. Mus. XLV S. 599 ff. gegebenen Nachweis, dass in der *curia Iovis* VIII n. 14683 nicht ein Collegium, sondern eine städtische Curie zu erkennen sei, nimmt er, wie vorher schon fragweise Mommsen VIII S. 1086, das in VIII 1888 erwähnte *flamonium annuum* als Curienflaminat in Anspruch. Da-

mit hat er wahrscheinlich Recht<sup>1</sup>. Er hätte dann auch noch auf eine zweite Inschrift hinweisen können, in der ein *flamen annuus* erwähnt wird, denn VIII n. 14\*, jetzt 17167, von Mommsen unter die falsae verwiesen, wird auch durch de Vigneral<sup>2</sup> verbürgt, und überhaupt ist Chabassière von dem gegen ihn erhobenen Verdacht der Fälschung zu entlasten. Hirschfeld folgert also, der Curienflaminat sei ein jährlich wechselnder gewesen, und glaubt damit endlich die von ihm wie von anderen lange vergeblich gesuchte Erklärung für das gerade in Afrika so massenhafte Auftreten der *flamines perpetui* gefunden zu haben: dieselben hätten sich durch diesen fast regelmässig beigefügten Zusatz als lebenslängliche Kaiserpriester der Gesamtgemeinde unterscheiden wollen von den jährigen *Flamines* der einzelnen Curien. Das ist scharfsinnig erdacht, steht aber nicht im Einklang mit mehreren inschriftlichen Zeugnissen. In Eph. epigr. V n. 757 und VII n. 381 machen zwei Männer der curia Hadriana Felix der Gemeinde Lambaesis je eine Widmung *ob honor(em) flam(oni) perpet(ui), quem in se absentem contulerunt*<sup>3</sup>. Mit demselben Recht, wie das in VIII 1888 erwähnte *flamonium annuum* wird man hier das *flamonium perpetuum* als Curienflaminat in Anspruch nehmen dürfen, und es liegt nun auch kein Grund mehr vor, die vier *flamines perpetui*, die an der Spitze der *curiae Sabinae seniores* VIII 2714 vor den *immunes perpetui* aufgeführt werden, nicht, wie es an sich nahe liegt, als Curienflamines aufzufassen<sup>4</sup>. Wir haben also *flamines perpetui* neben den *annui* auch in den Curien

---

<sup>1</sup> Es liesse sich ja allerdings auch denken, dass Jemand wegen seiner Wahl zum Gemeindeflamin seiner Curie Wohlthaten erwies, etwa weil dieselbe durch ihren Vorschlag auf seine Wahl Einfluss geübt hatte. Indess wir werden diese Möglichkeit jener wahrscheinlicheren Annahme gegenüber auf sich beruhen lassen müssen; fest steht nur, dass wenn VIII 1888 auf den Curienflaminat zu beziehen ist, dasselbe von Eph. V n. 757 u. VII n. 381 gilt, s. unten.

<sup>2</sup> Vgl. *bull. arch. du comité des travaux historiques et scientifiques* 1887 S. 173 n. 776.

<sup>3</sup> Dedicator ist in beiden Fällen L. Novius Crispinus, Statthalter von Numidien von 147—149. Damit widerlegt sich die Meinung von Wilmanns C. VIII S. 283 f., dass Lambaesis erst in den Jahren 161—166 eine Gemeindeverfassung erhalten habe, denn die Curieneinteilung setzt eine solche voraus.

<sup>4</sup> Schon Mommsen im Index p. 1101 hat sie, wenn auch zweifelnd, so aufgefasst.

und werden die Entstehung des *flamonium perpetuum* auch in ihnen uns etwa ebenso erklären dürfen, wie die des entsprechenden Gemeindeflaminats, nämlich so, dass das Amt von jähriger Dauer gewesen, der Titel *fl. pp.* aber, ähnlich wie der in einigen Inschriften Spaniens und Sardinens bezeugte des *sevir Augustalis perpetuus*<sup>1</sup>, aus der Verleihung der Ehrenrechte nach Ableistung des activen Priesteramtes hervorgegangen sei<sup>2</sup>. Was aber Stellung und Verhältniss von Curien- und Gemeindeflaminat des Näheren anlangt, so werden wir uns vor der Hand darein ergeben müssen, unser Nichtwissen zu bekennen, wie denn überhaupt auf dem Gebiet des afrikanischen Municipalwesens trotz der sich stetig mehrenden inschriftlichen Zeugnisse noch so manches Räthsel zu lösen bleibt.

Giessen.

Johannes Schmidt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schmidt *de seviris Augustalibus* S. 13 ff. 22 ff.

<sup>2</sup> Die Inschrift n. 17167 (= 14\*) könnte sich demnach auch auf das Gemeindeflaminat beziehen. Der Concipient der Inschrift wollte in jedem Fall ausdrücken, dass Q. Vetidius Mustiolus als fungirender flamen gestorben sei. Deshalb bezeichnete er ihn als *annuus*.